

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Abfertigungen – Gesetzliche, kollektivvertragliche und freiwillige		X	Dies gilt auch für die Abfertigung neu (Mitarbeitervorsorge)
Aktien – Veräußerung	X		Sofern die Aktien innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräu- ßert werden Siehe Spekulationsgeschäfte
Aktien – Zinsen, Dividenden und sonstige Bezüge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
Alimente		X	
Anleihen – Zinsen und andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
Arbeitgeberdarlehen und Gehalts- vorschüsse		X	Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzins- ten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu € 7.300 hinsichtlich der Zinser- sparnis kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvor- schuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt € 7.300, ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis mit 3,5% (oder die Differenz auf 3,5%) als Sachbezug anzusetzen. Aber dieser Sachbezug gilt als sonstiger Bezug und zählt somit nicht zur Zu- verdienstgrenze.
Arbeitskleidung – Wert der unentgeltlichen Überlas- sung und Reinigung		X	Nur typische Berufskleidung! z.B. Uniformen Wert von Zivilanzügen z.B., die auch teilweise privat genutzt wer- den zählen zu Einkünften aus unselbständiger Arbeit! Zu Reinigung zählt auch die Reparatur
Arbeitslosengeld	X		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30 %, sondern 15 % dazuschlagen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Ausbildungskosten		X	Das sind Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Aus- und Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden. Nicht dazu zählen Löhne, die an Lehrlinge oder Anzulernende gezahlt werden. Dazu zählt: Beiträge des Lehrenden zu den Kosten der Unterbringung seines Lehrlings in einem Berufsschulinternat.
Ausgleichszulage gem. § 292 ASVG ff	X		Steuerpflichtig gem. § 25 EStG 1988
Auslagenersätze		X	des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber
Auslandsmontage - Einkünfte		X	Dabei handelt es sich um Einkünfte, die der Arbeitnehmer eines inländischen Betriebes für eine begünstigte Auslandstätigkeit (z.B. Montage, Montageüberwachung, Bauausführung, etc.) von seinem Arbeitgeber bezieht, wenn die Auslandstätigkeit jeweils unterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Diese Einkünfte sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG steuerfrei und daher kein Zuverdienst.
Auslandszulage iSd § 1 Abs. 1 des Auslandszulagengesetzes		X	Z.B. UNO - Einsatz
Außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden
Bausparprämie		X	
Bausparzinsen	X		Einkünfte aus Kapitalvermögen

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Beamtinnen – Gehaltsfortzahlung nach Bundes- oder Landesgesetzen	X		Die Gehaltsfortzahlung für Beamtinnen während der Zeit des Mutterschutzes ist steuerpflichtig. Zuverdienst: Dies kommt aber nur zum Tragen, wenn die Frau für ihr Kind KBG bezieht und sich im Mutterschutz VOR der Geburt des nächsten Kindes befindet. Für die Zeit des Mutterschutzes NACH der Geburt sieht § 6 Abs. 1 KBGG vor, dass die Gehaltsfortzahlung ein Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes auslöst. Man muss also zwischen der Definition von Wochengeld nach dem EStG 1988 und der Definition von Wochengeld nach § 6 Abs. 1 KBGG unterscheiden.
Begräbniskosten			Nicht vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar
Begünstigungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge		X	EDV – Programme gelten nicht als Dienstleistungen!
Behinderte – Außergewöhnliche Belastungen			Nicht abzugsfähig vom Gesamtbetrag der Einkünfte
Behinderteneinstellungsgesetz 1988 – Leistungen an den Dienstgeber nach dem		X	
Beihilfen nach dem AMFG und AMS		X	Ausnahme: Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
Belohnungen		X	
Betriebskindergarten		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Betriebsräte – Entschädigung für freigestellte	X		

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie Bezüge von Mitgliedern einer Landesregierung oder eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten	X		
Dienstauto – Private Nutzung	X		Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer), maximal € 510, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75% der Anschaffungskosten, maximal € 255) anzusetzen. Siehe unter Sachbezüge
Dienstwohnung	X		Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich grundsätzlich nach dem Baujahr der Wohnung. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%.
Diplomaten		X	Siehe dazu unter "Internationale Organisationen"
Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
Dividenden	X		Obwohl endbesteuert sind sie einzubeziehen! siehe auch Einkünfte aus Kapitalvermögen
Durchlaufende Gelder		X	= Gelder, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für diesen auszugeben

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 29 EStG	X		
Einlagen – Zinsen und andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einmalzahlungen, die nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören		X	Das gilt nicht für jene Einmalzahlungen, die auf eine willkürliche Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes zurückzuführen sind.
Eltern(Geschwister)rente (§ 219 ASVG)	X		Laufende Bezüge aus der Unfallversorgung an bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister: steuerpflichtig als laufender Bezug
Entgeltfortzahlung nach dem EFZG – Laufendes Einkommen	X		Es gilt hier das selbe wie beim unselbständigen Einkommen – Ausnahmen!
Entwicklungshelfer – Einkünfte der Fachkräfte der Entwicklungshilfe		X	
Entwicklungshelfer - Einkünfte		X	Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 8 des Entwicklungshilfegesetzes.
Erbschaften		X	Erbschaften sind nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst. Achtung: Bei geerbtem Geld können jedoch Kapitaleinkünfte erzielt werden (Sparbuchzinsen z.B.)
Erfolgsprämie		X	Siehe unter Prämien

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Ergänzungszulage von Vertragsbediensteten nach § 24 Abs. 8 VBG	X		<p>Diese Ergänzungszulage ist steuerpflichtig. Sie gebührt Vertragsbediensteten, die Wochengeld nach ASVG erhalten, wenn dieses Wochengeld niedriger ist als die Gehaltsfortzahlung bei Beamten.</p> <p>Zuverdienst: Dies kommt aber nur zum Tragen, wenn die Frau für ihr Kind KBG bezieht und sich im Mutterschutz VOR der Geburt des nächsten Kindes befindet. Für die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt sieht § 6 Abs. 1 KBGG vor, dass das Wochengeld und die Ergänzungszulage ein Ruhen des KBG auslösen. Man muss also zwischen der Definition von Wochengeld nach dem EStG 1988 und der Definition von Wochengeld nach § 6 Abs. 1 KBGG unterscheiden.</p>
Ersatzleistungen		X	Siehe Urlaubsentschädigungen und -abfertigungen
Erschwerniszulagen		X	Aber siehe unter Zulagen!
Erzieherische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe unter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
Essens- und Lebensmittelbons	X		<p>Wert bis € 1,10 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Reine Essensbons (ausschließlich für Konsumation im Lokal) bis € 4,40 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Siehe auch unter Sachbezüge (Verordnung)</p>
Essensmarken	X		<p>Siehe unter Essens- und Lebensmittelbons Unterschieden wird zwischen reinen Essensmarken und Marken, die auch für Einkäufe verwendet werden können. Siehe auch unter Sachbezüge (Verordnung)</p>

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
EU-Förderungen – Land- und Forstwirtschaft			EU-Förderungen sind nur im Falle der Vollpauschalierung mit der Pauschalierung abgegolten. Im Falle der Teilpauschalierung sind die EU-Förderungen als Betriebseinnahmen anzusetzen. Es können jedoch auch davon die pauschalen Betriebsausgaben (70 %) in Abzug gebracht werden.
Fachliteratur			Siehe unter Werbungskosten
Fahrtkosten – Ersatz der F. zum Arbeitsort	X		Der Arbeitgeber ersetzt diese Kosten dem Arbeitnehmer.
Fahrtkostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise; Werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
Familienbeihilfe		X	
Familienzulagen	X		Von Dienstgeber gewährte
Familienzuschlag zum Karenzgeld		X	
Fehlgeldentschädigung	X		Zählgeld, Mankogeld
Finderlohn		X	Ist nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst
Forderungen		X	
Fortbildungskosten		X	Siehe Ausbildungskosten
Freiberufliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe unter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
Freibeträge gem. § 104 und 105 EStG			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden
Gartenbau – Einkünfte aus	X		Siehe unter Land- und Forstwirtschaft
Gefahrenzulagen		X	Aber siehe unter Zulagen!
Geldwerte Vorteile aus der Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt		X	Solche Einrichtungen sind z.B.: Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen. Nicht jedoch: Garagen und Autoabstellplätze

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis € 365 jährlich und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen bis € 188 jährlich (Angemessenheit!)		X	Solche Betriebsveranstaltungen sind z.B.: Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern Solche Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art auch z.B. in Form von (Waren)- Bons, Gutscheine, Weihnachtsgeschenke
Gemüsebau – Einkünfte aus	X		Siehe unter Land- und Forstwirtschaft
Geschwisterrente (§ 219 ASVG)	X		Laufende Bezüge aus der Unfallversorgung an unversorgte Geschwister: steuerpflichtig als laufender Bezug
Gesellschafter – Geschäftsführer – Einkünfte des G.	X		Bei Dienstverhältnis: Anteil von mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital liegen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor, darunter Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.
Gewerbebetrieb – Einkünfte aus	X		Einkunft = Gewinn
Gewinnanteile	X		Siehe unter Dividenden
Gewinne – Toto, Lotto		X	
GmbH – Anteile an	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
Guthaben bei Kreditinstituten – Zinsen und andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
Hobbyeinkünfte (Liebhaberei)		X	Das sind Einkünfte aus Tätigkeiten, die keine Gewinne erwarten lassen. Keine Einkunftsabsicht! Z.B.: Rennstall, Reitstall
Hypotheken – Zinsen und andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
IAEO		X	Siehe dazu unter "Internationale Organisationen".

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Incentive – Reise	X		Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive - Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Insolvenzausgleichsfondszahlungen		X	Fallen gänzlich heraus, da gemäß § 67 Abs. 8 EStG 1988 versteuert
Insolvenzverfahren – Laufende Bezüge (Lohn)	X		Vom Masseverwalter bezahlte Bezüge. Siehe nichtselbstständige Einkünfte
Internationale Organisationen		X	Steuerbefreiungen bestehen für Angehörige ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungen und Angehörige bestimmter internationaler Organisationen (z.B. UNO, UNIDO, OPEC, IAEO etc.). Siehe dazu die entsprechenden Übereinkommen und Abkommen.
Jubiläumsgelder		X	Siehe unter Einmalzahlungen
Kapitalvermögen – Einkünfte aus	X		Bis € 400 zählen diese Einkünfte nicht als Zuverdienst! Ab € 400 zählen diese Einkünfte ganz dazu! Das bedeutet, hat man Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von € 401 im Kalenderjahr, dann zählen € 401 als Zuverdienst. Es zählen auch jene Einkünfte dazu, die endbesteuert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Einkünfte über Antrag iSd § 97 Abs. 4 EStG in eine Veranlagung einbezogen werden oder nicht.
Karengeld		X	
Katastrophenfonds – Entschädigungen daraus für einen Ernteausfall wegen Dürreschäden		X	

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Kfz-Abstell- oder Garagenplatz	X		Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell - oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug € 14,53 pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung ("blaue Zone") befindet. Ab € 14,53 Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.
Kilometergelder – amtliches		X	Voraussetzung = Dienstreise Als Kilometergelder sind höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen: (Stand 1.6.1997) + Krafträder bis 250 cm ³ € 0,113 + Krafträder über 250 cm ³ € 0,201 + Pkw (Kombi) € 0,356 + Für jede mitbeförderte Person € 0,043 Der diese Beträge übersteigende Teil der Vergütung stellt ein steuerpflichtiges (unselbständiges) Einkommen dar und zählt daher als Zuverdienst.
Kinderabsetzbetrag		X	Der KAB ist steuerfrei.
Kinderbetreuungsgeld		X	
Kinderzuschüsse gem. § 262 ASVG	X		Steuerpflichtig gem. § 25 EStG 1988
Kinderzulagen	X		Vom Dienstgeber
Kirchenbeiträge			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden
Konsuln		X	Siehe dazu unter "Internationale Organisationen".
Krankengeld	X		Auch Krankengeld gehört zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit
Krankenpflege-(Caritas-) schülern - Einkünfte	X		
Krankenversorgung - Bezüge aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit diese Bezüge einen Einkommensersatz darstellen
Kredite			Nicht vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Kündigungsentschädigungen		X	Siehe dazu nichtselbstständige Einkünfte
Künstlerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe unter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
Kurzarbeiterunterstützung	X		
Land- und Forstwirtschaft – Einkünfte aus	X		Einkunftsermittlung : + Pauschalierte Landwirte = Gewinn (ergibt sich aus PauschVO) + Buchführende Landwirte = Buchführungsgewinn + Landwirte mit Einnahmen-Ausgabenrechnung = Saldo
Lebensmittelbons			Siehe Essens- und Lebensmittelbons
Lebensversicherung	X		Gemeint ist hier der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Prämie und der Versicherungsleistung Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen!
Lehrlingsentschädigung	X		
Leibrenten	X		
Liebhabeereinkünfte		X	Siehe unter Hobbyeinkünfte
Lizenzüberlassungen	X		
Lohneinkünfte	X		Siehe Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
Mehrkindzuschlag		X	
Mietwert von freien oder verbilligten Wohnungen	X		= Werks- und Dienstwohnungen Siehe unter Dienstwohnung
Monatsgehalt 13., 14., 15.,etc.		X	Wird in der Berechnungsmethode mit einem Pauschale berücksichtigt.
Nächtigungsgelder – bei inländischer Dienstreise		X	Kein Nachweis von höheren Kosten, dann kann inkl. Frühstück ein Betrag bis € 15 pro Nacht berücksichtigt werden. Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.
Nachzahlungen aller Art § 67 EStG		X	wenn sie nach § 67 EStG versteuert werden
Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren		X	Achtung: laufende Einkünfte gelten als Zuverdienst

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Nichtselbstständige Arbeit – Einkünfte aus	X		Nur die im Anspruchszeitraum zugeflossenen laufenden Bezüge, die tatsächlich ausbezahlt werden; eine willkürliche Verschiebung der Einkünfte ist nicht erlaubt. Sonstige Bezüge bleiben außer Ansatz. Siehe auch unter sonstige Bezüge
Notstandshilfe	X		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30 %, sondern 15 % dazuschlagen.
Obstbau – Einkünfte aus	X		Siehe unter Land- und Forstwirtschaft
OPEC		X	Siehe dazu unter “Internationale Organisationen“.
Pensionen	X		Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und daher steuerpflichtig; dazu zählen auch z.B. Witwenpensionen und Invaliditätspensionen. Siehe nichtselbstständige Einkünfte.
Pflegegeld		X	Das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie vergleichbare Leistungen auf Grund der entsprechenden Landesgesetze (Landespflegegelder) stellen nicht steuerbare Transferleistungen dar (§ 21 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993) und gelten daher nicht als Zuverdienst.
Pflegeheimkosten			Nicht abzugsfähig vom Gesamtbetrag der Einkünfte
Prämien – Bei Unselbständigen		X	Wenn sie als zusätzliche Vergütung in den Jahren bezahlt werden, in denen besondere Leistungen erbracht worden sind.
Prämienleistungen – Ausgaben für P. zu Personenversicherungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Privatstiftung – Zuwendungen einer P. im Sinne des § 4 Abs. 11 Z1 lit c EStG bis zu € 1.460 im Jahr		X	Arbeitnehmer erhält eine Zuwendung aus einer Privatstiftung. Übersteigende Zuwendungen sind Zuverdienst (da steuerpflichtig).
Provision – laufend ausgezahlte P. bei Unselbständigen	X		Laufende Bezüge zählen als Zuverdienst! Ein Bezug ist dann nicht laufend, wenn er nur einmal jährlich ausgezahlt wird.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Rechtsüberlassungen	X		Urheberrechte, ...
Rehabilitationskosten		X	
Reisekostenersätze für Dienstreisen		X	§ 26 EStG bezeichnet diese Leistung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer ausdrücklich als nicht steuerbar. Daher kein Zuverdienst. Werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
Reisekostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise
Renten und dauernde Lasten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden
Rückzahlungen vom Finanzamt aufgrund Arbeitnehmerveranlagung		X	
Sachbezüge	X		Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws sind bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt. Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z.B. Weihnachtsgeschenke bis € 186, Betriebsausflüge bis € 365, Verpflegung am Arbeitsplatz). Die Sachbezüge werden mit dem Wert nach der Sachbezugsbewertungsverordnung angesetzt.
Schadenersatzleistungen, die Einnahmen ersetzen	X		Siehe unter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Schenkungen ohne Entgeltcharakter		X	Es muss sich um eine Schenkung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung handeln.
Schlechtwetterentschädigung	X		
Schmerzensgeld		X	
Schmutzzulagen		X	Aber siehe unter Zulagen!
Schriftstellerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe unter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Schulbücher		X	
Schülerbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983		X	
Schülerfreifahrten		X	
Schulfahrtsbeihilfe		X	
Selbständiger Arbeit – Einkünfte aus	X		Einkunft = Gewinn
Sonderausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Sonstige Bezüge neben dem laufenden Arbeitslohn § 67 EStG		X	Sofern sie nach § 67 EStG versteuert werden. Sie werden in der Berechnungsmethode mit einem Pauschale berücksichtigt.
Sonstige Einkünfte gem. § 29 EStG	X		Ausgenommen Einkünfte nach Z 3, wenn diese Einkünfte im Jahr max. € 220 betragen.
Sozialhilfe		X	
Sozialplanzahlungen iSd § 109 Abs. 1 Z 6 ArbVG gem. § 67 Abs. 7 lit f EStG		X	
Sozialversicherung - Sachleistungen aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit die Bezüge einen Einkommensersatz darstellen
Sparprämien nach dem Prämien-sparförderungsgesetz	X		
Spekulationsgeschäfte – Einkünfte aus S. bis € 440 im Kalenderjahr		X	= z.B. bestimmte Veräußerungsgeschäfte, Termingeschäfte, Differenzgeschäfte, innerhalb eines Jahres abgewickelte Optionsgeschäfte, ...
Sportanlagen		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Steuerfreie Einkünfte		X	§§ 3, 26 und 68 EStG; bei teilweiser Steuerfreiheit nur der steuerfreie Betrag

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Steuerpflicht			<p>Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach 6 Monaten ständigen Aufenthalts in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.</p> <p>Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.</p> <p>Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z.B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für das selbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.</p> <p>Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen. Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuer.</p>
Stille Gesellschafter – Gewinnanteile	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen
Stipendien iSd § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz		X	
Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz 1992		X	
Stipendien, die nach Abschluss einer (Hochschul- oder Universitäts-) Ausbildung ausgezahlt werden	X		Z.B. Post graduate Stipendien, Forschungs- und Habilitationsstipendien sind grundsätzlich als Einkommensersatz anzusehen. Es ist daher immer von einem Erwerbseinkommen (Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. im Falle eines Dienstverhältnisses Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) auszugehen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Taggelder bis € 26,40 pro Tag – bei inländischer Dienstreise von mindestens dreistündiger Dauer		X	Bei Dauer der Dienstreise von mehr als 3 Stunden, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von € 26,40 gerechnet werden (€ 2,20 pro Stunde) Bei Teilnahme an einem Mittag- oder Nachtmahl im Rahmen eines Repräsentationsessen sind die Tagessätze um die Hälfte zu kürzen Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete
Telefonkostenersätze – Vom Arbeitgeber pauschal bezahlt	X		Mangels Einzelnachweise nicht lohnsteuerbefreit
Telefon			(Mobil-)Telefon Eine gelegentliche Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Trennungsgelder – (im Baugewerbe)		X	Voraussetzung = Dienstreise Steuerpflicht dann, wenn der Arbeitnehmer täglich an seinen Wohnort zurückkehrt; fallweise Heimfahrten während der Woche schaden aber nicht.
Überbrückungshilfe		X	Für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge aufgrund landesgesetzlicher Regelungen.
Übergangsgeld (§ 199 ASVG)		X	Übergangsgeld für die Dauer einer Ausbildung.
Überstundenzuschläge		X	Siehe unter Zuschläge
Überstundenzuschläge i.S.d. § 68 Abs. 2 EStG		X	Für die ersten 5 Überstunden im Monat im Ausmaß von 50 % des Grundlohnes bis insgesamt € 43 monatlich. Gilt zusätzlich zu § 68 Abs. 1 EStG (siehe Zuschläge und Zulagen)
Umschulungsmaßnahmen - Ersatzleistungen für		X	Z.B.: für Erlangung des Führerscheines

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Umzugskostenvergütung		X	Diese erhält der Dienstnehmer anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen; Darunter fallen der Ersatz von: + Reisekosten für Arbeitnehmer und seine Familie (öffentliche Verkehrsmittel) + Tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut + Sonstigen mit der Übersiedlung verbundene Aufwendungen (Umzugsvergütung bis max. 1/15 des Bruttojahresarbeitslohnes) Mietzins, den der Arbeitnehmer von Aufgabe der Wohnung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch zahlen muss.
Unfallrenten – Aus Privatversicherungen	X		
Unfallrenten – gesetzliche			Für das Jahr 2002 steuerfrei und somit kein Zuverdienst Für das Jahr 2003 bleibt die Steuerpflicht unverändert bestehen, daher auch Zuverdienst. Ab 2004 sind Unfallrenten wieder zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
UNIDO		X	Siehe dazu unter "Internationale Organisationen".
UNO		X	Siehe dazu unter "Internationale Organisationen".
Unterhaltsleistungen		X	Ehegattenunterhalt als auch Kindesunterhalt (Alimente)
Unterrichtende Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe unter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
Unterstützungsfonds Leistungen aus dem U. (§ 84 ASVG)		X	Dabei handelt es sich um eine einmalige Unterstützung bei Bedürftigkeit.
Urlaubsentschädigungen und – abfertigungen (ab 1.1.2002 sogenannte Ersatzleistungen)		X	

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Veranlagungsfreibetrag iSd § 41 Abs. 3 EStG			Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu € 730 abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730 übersteigen. (§ 41 Abs. 3 EStG). Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert sich durch den Veranlagungsfreibetrag.
Veräußerung von Privatvermögen außerhalb der §§ 29, 30 und 31 EStG 1988		X	Nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst
Verbindlichkeiten			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte
Verdienstentgang – Schadenersatzzahlungen wegen V.	X		
Versehrtenrente	X		
Vergleichssummen – Aus gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen		X	
Verlustvorträge			Kürzen nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte
Vermietung und Verpachtung – Einkünfte aus	X		
Vermögensverwaltende Tätigkeiten	X		Z.B.: Einkünfte für die Tätigkeit als Hausverwalter oder Aufsichtsratsmitglied
Waisenrente	X		Siehe unter Pensionen ; dies gilt aber nur als Zuverdienst, wenn diejenige Person, die das KBG bezieht für sich selbst die Waisenrente erhält. Waisenrenten der Kinder sind kein Zuverdienst.
Weihnachtszuwendungen		X	
Weinbau – Einkünfte aus	X		Siehe unter Land- und Forstwirtschaft
Weiterbildungsgeld		X	Gemäß § 26 Abs. 8 AIVG ist das Weiterbildungsgeld eine Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a des EStG 1988 und damit steuerfrei.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Werbungskosten			Siehe Berechnungsmethoden zur Zuverdienstgrenze im Informationsblatt
Wiederkehrende Bezüge gem. § 29 Z 1 EStG	X		
Wissenschaftliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe unter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
Witwen(Witwer)renten	X		Siehe unter Pensionen
Witwen(Witwer)pension	X		Siehe unter Pensionen
Wochengeld nach ASVG, BSVG, GSVG		X	Siehe aber unter Gehaltsfortzahlung von Beamtinnen während des Mutterschutzes und Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete nach § 24 Abs. 8 VBG.
Wohnraumschaffungsausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden
Zeugengebühren		X	Sind nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst
Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren	X		Obwohl endbesteuert sind sie einzubeziehen! Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen
Zinsen aus Spareinlagen	X		Obwohl endbesteuert sind sie einzubeziehen! Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen
Zinersparnis bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen	X		Siehe unter Arbeitgeberdarlehen
Zivildienst – Bezüge der		X	Nur Bezüge aus dem Grundwehrdienst und dem ordentlichen Zivildienst Ausnahme: Geldleistungen, die Einkommensersatzfunktion haben.
Zulagen iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Z. und Zuschläge nur bis € 360 monatlich		X	Gefahren-, Erschwernis-, Schmutzzulagen <u>Achtung:</u> Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Zuschläge iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Z. und Zuschläge nur bis € 360 monatlich		X	Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge <u>Achtung:</u> Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).
Zuschuss zum KBG/KG		X	
Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung bis € 300 jährlich		X	Darunter sind nur Ausgaben des Arbeitgebers für Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern. § 18 Abs. 1 Z 2 EStG ist zu beachten!